

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

## der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Dezember

1988

### Inhalt

	Seite
<b>Bekanntmachungen:</b>	
Richtlinien über das Verhalten und Verfahren bei Kirchenaustritten und bei der Wiederaufnahme Ausgetretener . . . . .	163
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen bei Dienstjubiläen und anderen Anlässen . . . . .	164
Urlauberseelsorge im Ausland und im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	165
Stellenausweitungen auf Kirchenbezirks- und Kirchengemeindeebene . . . . .	165
Richtlinien über die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten – Neufassung . . . . .	166
Errichtung einer Pfarrstelle am Zentralinstitut für Seelische Gesundheit in Mannheim . . . . .	167
Aufhebung der Krankenhauspfarrstelle IV in Mannheim . . . . .	167
<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	167
<b>Dienstnachrichten</b> . . . . .	171
<b>Berichtigungen</b> . . . . .	172

### Bekanntmachungen

OKR 9.2.1988  
Az. 11/31

**Richtlinien über das Verhalten und Verfahren bei Kirchenaustritten und bei der Wiederaufnahme Ausgetretener**

Eine Empfehlung des Evangelischen Oberkirchenrates für Kirchenälteste, Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter.

**1. Kirchlich-theologische Überlegungen**

1.1 Die Kirche freut sich über jeden, der zur Gemeinde Jesu kommt oder der wieder zu ihr zurückfindet. Darum soll auch das Verfahren bei einer Wiederaufnahme in die Kirche in seiner Gestaltung diese Freude deutlich zum Ausdruck bringen.

1.2 Der missionarische Auftrag sendet die Kirche zu allen Menschen und schließt auch jene ein, die sich von ihr getrennt haben. Darum sollte alles vermieden werden, was geeignet ist, Ausgetretene bloßzustellen, auszugrenzen oder dem Austritt den Charakter des Endgültigen zu geben.

Briefe an Ausgetretene sollen diesen Gespräche anbieten, die Möglichkeit dazu geben, ihre

Vorbehalte, negativen Erfahrungen und Enttäuschungen mit der Kirche auszusprechen und deutlich machen, daß der Kirchenaustritt von der Gemeinde als Verlust und Anfrage empfunden wird.

1.3 Christsein und Taufe sind nach dem Zeugnis des Neuen Testaments untrennbar mit der Zugehörigkeit zur Kirche verbunden. Darum darf ein Kirchenaustritt nicht als Bagatelle betrachtet werden. Der Ausgetretene hat sich durch eine förmliche Erklärung von der Gemeinschaft der sichtbaren Kirche getrennt, auch wenn die Motive dazu im Einzelfall sehr unterschiedlich gewesen sein mögen und dem Ausgetretenen die Folgen in ihrer Tragweite nicht bewußt sind.

1.4 Die Kirche bleibt ihren getauften Gliedern verpflichtet, auch wenn diese sich von ihr getrennt haben. Darum haben alle Christen, besonders auch Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter die Aufgabe, Ausgetretene bei sich bietender Gelegenheit zum Wiedereintritt zu ermutigen, sie dazu einzuladen und ihnen die dazu erforderlichen Schritte aufzuzeigen und zu erleichtern.

1.5 Der Wiedererwerb einer Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche bedarf sowohl der Willenserklärung des Ausgetretenen

wie auch des Beschlusses des zuständigen Ältestenkreises über seine Wiederaufnahme (§ 23 Abs. 2 Buchst. d Grundordnung).

- 1.6 Eine Wiederaufnahme ist ein geistlicher Akt: Der Wiederaufgenommene bestätigt aufs neue sein Ja-Wort zur Taufe. Als Zeichen der wieder-auflebenden Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi wird er zur Teilnahme am Mahl des Herrn eingeladen. Zugleich ist die Wiederaufnahme ein rechtlicher Akt, der die Zugehörigkeit zur Landeskirche regelt sowie Rechte und Pflichten der Kirchenmitgliedschaft begründet.

## 2. Regelungen für die Wiederaufnahme in die Kirche

### 2.1 Antrag auf Wiederaufnahme

Wenn Ausgetretene wieder in die Evangelische Landeskirche aufgenommen werden wollen, stellen sie einen schriftlichen Antrag. Ausreichend ist auch eine mündliche Bitte gegenüber dem für den Wohnsitz zuständigen Gemeindepfarrer.

### 2.2 Zuständigkeit

a) Zuständig für die Entscheidung über die Wiederaufnahme ist der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, in welcher der Antragsteller jetzt wohnt.

Wünscht der Antragsteller nicht Glied der Wohnsitzgemeinde, sondern einer anderen Pfarrgemeinde zu werden, so entscheidet der Ältestenkreis der gewählten Gemeinde über die Wiederaufnahme, falls der Ältestenkreis der Wohnsitzgemeinde einer solchen Wiederaufnahme nicht widerspricht (in sinngemäßer Anwendung von § 55 Grundordnung).

b) Jede Gemeinde, jeder Pfarrer und jede kirchliche Dienststelle sollte Antragsformulare vorrätig haben und Anträge auf Wiederaufnahme entgegennehmen. Sie sollten dem Antragsteller bei der Verbindung mit seiner Wohnsitzgemeinde behilflich sein und den Antrag an das zuständige Pfarramt weiterleiten.

c) Der für die Wiederaufnahme zuständige Gemeindepfarrer oder von ihm beauftragter Kirchenältester nimmt, sobald ein Antrag auf Wiederaufnahme vorliegt, persönliche Verbindung mit dem Antragsteller auf und sorgt dafür, daß eine alsbaldige Entscheidung im Ältestenkreis erfolgt.

d) Insbesondere in größeren Städten wird empfohlen, bei einer vorhandenen kirchlichen Dienststelle eine (zentrale) Kontakt- und Ansprechstelle für Ausgetretene einzurichten und in der Öffentlichkeit bekanntzumachen. Hier erfolgt eine erste Beratung von Antragstellern und ihre Weitervermittlung an das zuständige Pfarramt.

### 2.3 Gespräch vor der Wiederaufnahme

Der für den Antragsteller zuständige Pfarrer führt mit ihm ein seelsorgerliches Gespräch.

Dabei sollen Gründe und Ursachen, die seinerzeit zum Austritt führten, besprochen und aufgearbeitet werden. Es sollten auch Sinn und Bedeutung von Taufe und Kirchenmitgliedschaft bedacht werden. Das Gespräch soll dazu helfen, daß die angestrebte Kirchenmitgliedschaft zu einer lebendigen Beziehung des Antragstellers zu seiner Kirche und Gemeinde führt.

Der Antragsteller wird eingeladen, am kirchlichen Leben der Gemeinde teilzunehmen.

Sofern er bisher nicht in den christlichen Glauben eingeführt wurde, soll ihm ein entsprechendes Angebot gemacht werden.

- 2.4 Der zuständige Kirchengemeinderat/Ältestenkreis entscheidet möglichst in seiner nächsten Sitzung über den Antrag der Wiederaufnahme. Eine Ablehnung des Antrages ist nur dann geboten, wenn die vorgebrachten Gründe über eine Wiederaufnahme nicht dem Wesen einer Kirchenmitgliedschaft angemessen sind.

Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller vom zuständigen Pfarrer mitgeteilt. Eine Wartezeit darf nicht auferlegt werden.

### 2.5 Vollzug der Wiederaufnahme

Die Aufnahme in die Evangelische Landeskirche soll in einer angemessenen Weise gestaltet werden, die mit dem Antragsteller abgeprochen wurde. Die Agende II bietet dafür eine Ordnung (S. 138 ff.) an. Die Aufnahme ist mit der Einladung zur Teilnahme am Abendmahl verbunden. Sie wird in das Kirchenbuch eingetragen. Der Aufgenommene erhält eine entsprechende Urkunde.

### 2.6 Bekanntmachung

Eine besondere Bekanntmachung im Gottesdienst oder Gemeindeblatt ist nur mit Einverständnis des Wiederaufgenommenen zulässig.

OKR 2.11.1988  
Az. 21/27

### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen bei Dienstjubiläen und anderen Anlässen

Bei den Prüfungen der Rechnungen der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Sondereinrichtungen wurde festgestellt, daß aus kirchlichen Kassen namhafte Geschenke bewilligt wurden.

Wir halten es für sinnvoll, durch eine neue Regelung aufzuzeigen, welche Grenzen dem repräsentativen, nicht diakonischen Schenken im kirchlichen Raum gesetzt sind. Wie andere öffentliche Organisationen muß in erhöhtem Maße die Kirche Mut zur Sparsamkeit zeigen und darauf bedacht sein, daß bei Geschenken aus Mitteln kirchlicher Kassen ein vernünftiges Maß eingehalten wird.

Aufgrund Entscheidung des Kirchengemeinderates/Bezirkskirchenrates können bei besonderen Anlässen an haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter Geschenke bis zum Wert von 50 DM gegeben werden. Bei ehrenamtlichen Mitarbeitern können bei gleichem Anlaß bis zu 200 DM ausgegeben werden. Diese Wertgrenzen gelten für alle besonderen Anlässe (Dienstjubiläum, Hochzeit, Geburtstag, Ehejubiläum, Zuruhesetzung, Verabschiedung und ähnlichem), unabhängig davon, ob tarifliche Zahlungen zustehen oder nicht.

Der Kreis der geschenkfähigen Anlässe ist enger oder weiter zu ziehen, je nachdem, aus welchen Mitteln ein Geschenk finanziert wird. Werden die Mittel für das Geschenk dadurch aufgebracht, daß eigens eine Sammlung für diesen Zweck veranstaltet wird, so besteht kein Einwand, wenn der Wert des Geschenkes 50 DM bzw. 200 DM übersteigt. Von dieser Möglichkeit, für ein Geschenk unter den Beteiligten zu sammeln, sollte weitestgehend Gebrauch gemacht werden.

OKR 13.12.1988 **Urlauber-Seelsorge im Ausland**  
Az. 32/462 **und im Bereich der**  
**Evangelischen Landeskirche**  
**in Baden**

Zur Durchführung des Dienstes der Urlauber-Seelsorge im europäischen Ausland und im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden suchen wir Pfarrer und Pfarrdiakone.

Zur Aufgabe eines Urlaubers-Seelsorgers gehören:

- Gottesdienste in den betreffenden Gemeinden,
- Wochenveranstaltungen, die einer sinnvollen Urlaubsgestaltung, aber auch einer glaubensmäßigen oder seelsorgerlichen Anregung und Beratung dienen,
- Angebote für Einzelseelsorge.

Der Umfang dieser Dienste wirkt sich aus auf die Zeit der Dienstbefreiung. In der Regel gelten bei erheblichem Dienstumfang 14 Kalendertage, bei geringerem Dienstumfang 7 Kalendertage als Sonderurlaub. In jedem Fall ist eine vorherige Absprache mit dem zuständigen Dekan nötig.

Bei der Urlauber-Seelsorge im Ausland handelt es sich um einen von der Hauptabteilung III - Ökumene und Auslandsarbeit - des EKD-Kirchenamtes in Hannover begleiteten Dienst an deutschen Urlaubern im Ausland. Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst getan werden soll, kann beim Evangelischen Oberkirchenrat, Amt für Missionarische Dienste, Blumenstr. 3, 7500 Karlsruhe 1, angefordert werden.

Die Urlauber-Seelsorge im Ausland geschieht in der Regel in den Monaten Juli und August.

Das Kirchenamt der EKD vergütet (gem. Schr. v. 31.10.1988) an alle Pfarrer, die für die Dauer von 4 Wochen einen Dienst an einem Urlaubsort im Ausland versehen, einheitlich eine Netto-Beihilfe in folgender Höhe:

<b>Grundbetrag:</b>	
für Österreich	DM 650,--
(+ ca. DM 100,-- Fahrtkostenpauschale vom Evang. Oberkirchenrat (Wien)	
sonst	DM 700,--

und eine **Fahrtkostenpauschale** je nach Entfernung zum Urlaubsort vom Sitz der Leitung der Gliedkirche aus: DM 80,-- oder DM 200,-- oder DM 300,--.

Bei der Urlauber-Seelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden handelt es sich um einen vom Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe begleiteten Dienst an Urlaubern in Schwerpunkten der Feriengebiete.

Dieser Dienst erfolgt in folgenden Gemeinden:

Bad Rippoldsau	Münstertal
Bonndorf/Grafenhausen	St. Blasien
Furtwangen	Tennenbronn
Vöhrenbach	Titisee
Gütenbach	Todtnau und Schönau
Kirchzarten-Stegen	Triberg
Kollnau-Gutach	Waldkirch
Lenzkirch	Zell-Harmersbach
Meersburg	

Der Dienst der Urlauber-Seelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden geschieht zur Verstärkung des Angebotes an Gottesdiensten und Seelsorge in Urlaubsgebieten, aber nicht zur Vertretung des Orts Pfarrers.

Der Evangelische Oberkirchenrat vergütet für einen vierwöchigen Dienst in der Urlauber-Seelsorge DM 700,-- und einen Fahrtkostenzuschuß für eine Person in Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse. Fahrtauslagen für Dienste am Urlaubsort werden auf Antrag erstattet.

Meldungen für den Dienst der Urlauber-Seelsorge im Ausland und im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden erbitten wir an den Evangelischen Oberkirchenrat/Amt für Missionarische Dienste, Blumenstraße 3, 7500 Karlsruhe 1.

OKR 25.11.1988 **Stellenausweitungen auf**  
Az. 50/3 **Kirchenbezirks- und**  
**Kirchengemeindeebene**

In den Haushaltsrichtlinien 1988/89 (GVBl. S. 26 f; C. 5) hat der Evangelische Oberkirchenrat den Beschluß der Landessynode vom 22. Oktober 1987 bekanntgegeben, wonach alle vakant werdenden Stellen grundsätzlich 6 Monate unbesetzt bleiben und 2% der Stellen im Haushaltsplan als „künftig wegfallend“ zu kennzeichnen sind. Dennoch werden verstärkt Anträge auf Stellenausweitungen oder Stellenerrichtungen gestellt.

Das Eingehen von neuen Verpflichtungen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist immer mit langfristigen Bindungen von Finanzmitteln verbunden.

Bei der Beurteilung künftiger Finanzperspektiven muß die Kirche davon ausgehen, daß anhand der zu erwartenden demographischen Entwicklung wesentlich

weniger Gemeindeglieder unserer Kirche angehören werden und somit das Kirchensteueraufkommen nachhaltig zurückgehen wird. Hinzu kommt, daß die zu erwartende Steuerreform die Basis für künftige Steigerungen beim Kirchensteueraufkommen nachhaltig absenken wird. Nach heutigen Erkenntnissen und Berechnungen wird der Verlust für die Evangelische Landeskirche in Baden allein ab 1990 jährlich ca. 48 Millionen DM betragen. Das wird auch für die kirchengemeindlichen Haushalte Konsequenzen haben.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat daher beschloßen, Anträge auf Stellenausweitungen bzw. Stellenerrichtungen grundsätzlich nicht mehr zu genehmigen. Diese Regelung gilt auch bei zweckgebundenen Zuweisungen Dritter. Ausnahmen sind nur bei unabweisbarem Bedarf möglich, der im Einzelfall dann zu begründen ist.

Erst nach der ausnahmsweise erteilten Genehmigung dürfen Beschlüsse über eine Stellenausweitung oder -errichtung vollzogen oder konkrete Verhandlungen mit Zuschuß gewährenden Stellen geführt werden.

OKR 2.11.1988  
Az. 82/10

**Richtlinien über die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten - Neufassung**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 21. Oktober 1988 Az. IV/2-7231.5 die Neufassung der Richtlinien über die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten mitgeteilt. Die bisherigen Richtlinien vom 6. Dezember 1982 (GABI. B.W. 1983, S. 280), veröffentlicht im GVBl. 1983 (S. 29), treten gleichzeitig außer Kraft.

Der Text der ab 1. November 1988 gültigen Richtlinien, die im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt gemacht werden, lautet wie folgt:

**Richtlinien  
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit,  
Familie und Sozialordnung  
über die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung  
und den Betrieb der Kindergärten nach § 9 Abs. 1 Nr. 4  
des Kindergartengesetzes**

Vom 17. Oktober 1988

Diese neuen Richtlinien beinhalten unbedingt erforderliche Regelungen, die im Rahmen der Heimaufsicht §§ 78, 79 des JWG beachtet werden müssen.

Die in den Richtlinien in der Fassung vom 6. Dezember 1982 enthaltenen Regelstandards werden in der Form von Empfehlungen zusammengestellt. Mit der Erarbeitung der Empfehlungen sind die kommunalen Spitzenverbände und freien Träger beauftragt.

1. *Raum- und Gruppengröße*

1.1 Allgemeines

- 1.1.1 Für jedes Kind müssen mindestens 2,2 qm Bodenfläche im Gruppenbereich vorhanden sein.

- 1.1.2 In eine Gruppe dürfen - unbeschadet einer Regelgruppengröße von 25 Kindern - nicht mehr als 28 angemeldete Kinder aufgenommen werden.

1.2 Abweichungen bei ganztägiger Betreuung

- 1.2.1 In Ganztagskindergärten (Kindergärten, in denen Kinder ganztags durchgehend betreut werden) dürfen in eine Gruppe nicht mehr als 20 angemeldete Kinder aufgenommen werden.

- 1.2.2 Werden in Regelkindergärten einzelne Kinder regelmäßig ganztags durchgehend betreut, ist die höchstzulässige Gruppengröße auf der Grundlage von mindestens 2,2 qm Bodenfläche im Gruppenbereich je Kind zu berechnen, es dürfen jedoch in eine Gruppe nicht mehr als 25 angemeldete Kinder aufgenommen werden.

2. *Personelle Besetzung*

2.1 Leitungsaufgaben

Die Befugnis zur Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe ergibt sich aus § 7 Abs. 1 und 2 des Kindergartengesetzes.

2.2 Zweitkräfte

- 2.2.1 Für je 2 Gruppen soll eine Zweitkraft (Kinderpflegerin oder Kraft mit mindestens gleichwertiger Ausbildung) vorhanden sein.

- 2.2.2 Bei besonderen pädagogischen Anforderungen (z.B. bei eingruppigem Kindergarten, hohem Ausländeranteil, Ganztagskindergarten) soll für jede Gruppe eine Zweitkraft vorhanden sein.

3. *Ausnahmen, Anwendungshinweise*

- 3.1 Das Landesjugendamt kann von den vorstehenden Bestimmungen widerruflich Ausnahmen zulassen. Ausnahmen können insbesondere zugelassen werden, wenn die Einrichtung einer weiteren Gruppe wegen der Höhe des Bedarfs, der Zeitdauer des Bedarfs und der dadurch entstehenden Kosten sowie ihrer Finanzierbarkeit nicht gerechtfertigt erscheint.

- 3.2 Das Landesjugendamt hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den §§ 78, 79 JWG und der Anwendung dieser Richtlinien sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist, insbesondere auch im Hinblick auf die absehbare Bedarfsentwicklung, stets zu beachten.

4. *Inkrafttreten*

Diese Richtlinien treten am 1. November 1988 in Kraft. Die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung über die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten vom 6. Dezember 1982 (GABI. B.W. 1983, S. 280) treten gleichzeitig außer Kraft.

OKR 5.12.1988  
Az. 85/51

**Errichtung einer Pfarrstelle am  
Zentralinstitut für Seelische  
Gesundheit in Mannheim**

Am Zentralinstitut für Seelische Gesundheit in Mannheim wird mit Wirkung vom 1. Januar 1989 eine Pfarrstelle mit 1/2 Deputat errichtet.

OKR 5.12.1988  
Az. 85/51

**Aufhebung der Krankenhaus-  
pfarrstelle IV in Mannheim**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim wird mit Wirkung vom 1. Januar 1989 die Krankenhauspfarrstelle IV aufgehoben.

## Stellenausschreibungen

### I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

#### Herbolzheim

(Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle der Kernstadt Herbolzheim wird durch die Zurruesetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Mai 1989 frei und ist neu zu besetzen.

Herbolzheim im Breisgau liegt 30 km nördlich von Freiburg in der Rheinebene und ist durch Bundesstraße und Autobahn, Bus und Eisenbahn verkehrstechnisch gut erschlossen. Der Ort umfaßt neben der eigentlichen Stadt mit rund 5.000 Einwohnern noch 4 Dörfer (Orsteile) im Hinterland mit rund 3.000 weiteren Einwohnern.

Neben Grund- und Hauptschule besteht eine Realschule und eine Schule für Lernbehinderte, Gymnasien finden sich in den Nachbarorten Kenzingen (3 km) und Ettenheim (5 km). Das Städtische Krankenhaus verfügt über 150 Betten in 4 Fachabteilungen. Den höchsten Freizeitwert bietet die reizvolle Umgebung (Schwarzwald, Kaiserstuhl, Rheinauen, Elsaß).

Unsere Pfarrei (insgesamt rund 1.500 Gemeindeglieder) umfaßt die städtische Kerngemeinde mit einer Außenstelle (Diaspora) in der Nachbargemeinde Ringsheim.

Mit der Gemeinde in Bredereiche/DDR besteht eine Partnerschaft. Die Kirchengemeinde unterhält einen Kindergarten mit derzeit 2 Gruppen. Eine von uns mitgetragene Sozialstation wird von der katholischen Gemeinde verwaltet.

An Baulichkeiten verfügt die Kirchengemeinde neben der Kirche am Berg (1907) mit rund 200 Sitzplätzen über ein Gemeindezentrum mit Pfarrhaus, Kindergarten und Gemeindehaus. Die Kirche ist außen renoviert; die Innenrenovation steht an. Das moderne, geräumige Pfarrhaus (1962) verfügt über ein Gartengrundstück.

Der Kindergarten ist mit Freizeiträumen im Untergeschoß sowie Spielgelände im Freien, das Gemeindehaus mit einem Saal, Hausmeisterwohnung und Freizeiträumen im Untergeschoß ausgestattet.

Die *Mitarbeiter* bestehen aus

- dem 8-köpfigen Kirchengemeinderat;
- einer teilzeitbeschäftigten Pfarramtssekretärin;
- 2 nebenberuflichen Organisten;
- einem nebenberuflichen Kirchendienerteam;
- einem Kindergottesdienst-Helferkreis;
- einem großen ehrenamtlichen Mitarbeiterkreis.

Die *Gemeindearbeit* umfaßt

- den Predigtendienst am Sonntag, bestehend aus einem Vorgottesdienst im 14-tägigen Wechsel in Ringsheim und Krankenhaus und dem Hauptgottesdienst in der Kirche bzw. im Gemeindehaus (im Winter);
- den Religionsunterricht mit 8 Wochenstunden;
- die Krankenhauseelsorge;
- die Betreuung der Gemeindekreise und die Durchführung von Seniorennachmittagen.

Zur Mitgestaltung des Gottesdienstes besteht ein Posaunenchor und ein Flötenkreis.

*Erwartungen:*

Verkündigung und Seelsorge als wesentliche Aufgabe; aktive Mitgestaltung am Gemeindeaufbau (Jugend, mittlere Generation) und Motivation der Mitarbeiter; Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde.

Ein *Wunsch*

der ganzen Gemeinde und des Kirchengemeinderates wäre das Geleit durch eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer auf ihrem zukünftigen Weg. Für eine fruchtbare Zusammenarbeit besteht große Bereitschaft.

*Bewerber*

können auf Anfrage ein im Rahmen des letzten Visitationsberichtes erstelltes Exposé der Kirchengemeinde anfordern bei:

Pfarrer H. Fuchs, Moltkestr. 14, 7834 Herbolzheim, Telefon (07643)311 oder Werner Hennig, Hansjakobstr. 7, Telefon (07643)6869 (stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderates).

### **Hockenheim, Pfarrstelle I und II des Gruppenpfarramtes** (Kirchenbezirk Schwetzingen)

Die Pfarrstelle I und II des seit 1970 bestehenden Gruppenpfarramtes sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Der Kirchengemeinderat sucht 2 Pfarrer/Pfarrerinnen, die bereit sind, als gleichberechtigte Partner die vielfältige Arbeit in der Gemeinde zu tun. Dem Team ist ein Gemeindediakon/eine Gemeindediakonin zur Seite gestellt. Die derzeitige Stelleninhaberin befindet sich in Mutterschaftsurlaub. Sie kehrt an den Arbeitsplatz nicht zurück. Als baldige Neubesetzung ist vorgesehen.

Hockenheim liegt im Großraum Mannheim/Heidelberg/Speyer. Die Stadt ist aus dem Kern gewachsen. Sie hat einen zentralen Mittelpunkt und ist trotz ihrer Größe ein Ganzes geblieben. Die Evangelische Kirchengemeinde hat nahezu 7.000 Gemeindeglieder und umfaßt damit knapp die Hälfte der ca. 16.000 Einwohner unserer Stadt.

Das Gruppenpfarramt ist in 2 Seelsorgebezirke gegliedert. Das hat nach den bisherigen Erfahrungen den Vorteil, daß beide Pfarrer klar umrissene Arbeitsgebiete und die Gemeindeglieder jeweils eine feste Bezugsperson haben. Der Kasualdienst und der Konfirmandenunterricht sind an die Seelsorgebezirke gebunden. Gesamtgemeindliche Aufgaben haben sich die Pfarrer und die Gemeindediakonin funktional aufgeteilt. Der Predigtendienst am Wochenende umfaßt 3 Gottesdienste: Der Vorabendgottesdienst am Samstagabend findet im Altenheim „St. Elisabeth“ statt. Der Hauptgottesdienst am Sonntag wird in der 1905-1907 erbauten und vor wenigen Jahren grundrenovierten Kirche gefeiert. Der Spätgottesdienst ebenfalls am Sonntagvormittag ist im „Jugendheim“. Jeder Pfarrer hat in der Regel ein über den anderen Sonntag Dienst.

Die Kirchengemeinde unterhält wir 3 Kindergärten mit insgesamt 8 Gruppen. Es sind 2 Gemeindehäuser vorhanden: Das „Lutherhaus“ (1982 innen und 1985 außen renoviert) und das „Jugendheim“ mit Kindergarten und Predigtstelle (1962 erbaut und zwischenzeitlich renoviert).

Am Ort befindet sich eine kirchliche Sozialstation, die gemeinsam mit den evangelischen Kirchengemeinden der Nachbarorte Altlußheim, Neulußheim und Reilingen betrieben wird. Die katholischen Kirchengemeinden sind angeschlossen. Das Altenheim „St. Elisabeth“ steht im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde.

Beide Pfarrhäuser stehen gegenüber der Kirche. Das Pfarrhaus I wurde 1907 erbaut und 1988 gründlich renoviert. Die Pfarrwohnung mit Wohnräumen und ein Arbeitszimmer befindet sich in der 1. und 2. Etage. Dazu gehören Hof, kleiner Garten und Garage. Das 1972 erbaute Pfarrhaus II hat 5 Wohnräume und ein Arbeitszimmer. Dazu gehören eine Terrasse, kleiner Garten und Garage. Beide Häuser haben eine Zentralölheizung.

Die Räume der Pfarramtsverwaltung befinden sich im Erdgeschoß des Pfarrhauses I. An haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern sind beschäftigt: eine Pfarramtssekretärin (ganztags), ein Kirchendienerehepaar

(voll- und teilzeitbeschäftigt), eine Organistin (B-Prüfung), die zugleich den Kirchenchor leitet sowie Erzieherinnen und Gemeindecrankenschwestern.

Verschiedene Kreise tragen das Leben in der Gemeinde. Sämtliche Schularten bis zum Gymnasium sind am Ort. Die Pfarrer/Pfarrerinnen haben je 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Das Verhältnis zur katholischen und methodistischen Gemeinde ist außerordentlich gut und intensiv. Die Bewerber/Bewerberinnen sollten ökumenische Offenheit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mitbringen.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine echte und gute Dienstgemeinschaft zum Wohle der Gemeinde und zur Ehre Gottes.

### **Ispringen**

(Kirchenbezirk Pforzheim-Land)

Die Pfarrstelle wird zum 1. April 1989 frei und ist wieder zu besetzen.

Der jetzige Pfarrstelleninhaber wird nach 14-jähriger Tätigkeit auf eine andere Pfarrstelle berufen. Das Pfarrhaus wird frei und renoviert.

Ispringen liegt etwa 4 km von Pforzheim entfernt an der Bahnlinie Pforzheim – Karlsruhe. Der Nebenort Kämpfelbach-Ersingen noch einmal 3 km weiter im Kämpfelbachtal. Die Kerngemeinde umfaßt 3.350 Gemeindeglieder, der Außenort 640 Gemeindeglieder.

Grund- und Hauptschule am Ort; weiterführende Schulen sind in Königsbach und Pforzheim verkehrsgünstig zu erreichen.

In der Gemeinde arbeitet ein Pfarrvikar mit. Für die Verwaltungsarbeit steht eine Pfarramtssekretärin mit 24 Wochenstunden zur Verfügung. Eine breite Mitarbeiterschaft in den verschiedenen Kreisen und ein aktiver Mitarbeiterkreis in der Jugendarbeit sind vorhanden.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

2 Kindergärten mit insgesamt 5 Gruppen sind in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde. Der Krankenpflegeverband ist kooperativ der Diakoniestation Kämpfelbachtal angeschlossen.

Interessenten/Interessentinnen können sich informieren beim Evangelischen Pfarramt Ispringen, Brunnenstr. 4, Tel.: 07231/89170 oder beim stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Ispringen, Herrn Karl Hoch, Ispringen, Haldenweg 2/1, Tel.: 07231/89754.

### **Kandern**

(Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle wird zum 15. Februar 1989 frei. Die Kirchengemeinde Kandern hat ca. 2.200 Gemeindeglieder.

Kandern liegt in landschaftlich reizvoller Lage im Markgräflerland, 13 km von Lörrach entfernt. Grund-, Haupt- und Realschule sind in Kandern, alle weiterführenden Schulen in Lörrach und Weil am Rhein vorhanden. Nach Lörrach und Weil am Rhein bestehen gute Busverbindungen.

Es sind folgende Gebäude vorhanden:

- renovierte Kirche;
- renoviertes Gemeindehaus mit Saal und 4 weiteren Räumen und Wohnung des Hausmeisters;
- renoviertes Pfarrhaus mit 8 Zimmern (davon 2 Büroräume) und großem Grundstück.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Eine Pfarramtssekretärin mit 10 Wochenstunden und weitere Mitarbeiter stehen zur Verfügung. Verschiedene Gemeindekreise sind vorhanden. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde am Ort.

Der Kindergarten wird von der Stadt Kandern geführt.

Die Gemeinde freut sich, wenn der Pfarrer/die Pfarrerin das Evangelium von Jesus Christus schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt und seinen/ihren Dienst in der Treue und in der Liebe zu Jesus und seiner Gemeinde ausübt.

Schwerpunkte seines/ihrer Dienstes sollen sein: Missionarischer Gemeindeaufbau und Seelsorge an allen Gemeindegliedern.

Der Pfarrer/die Pfarrerin soll sich bemühen, die Gemeinde beieinanderzuhalten. Es wird gewünscht, daß er/sie mit den christlichen Gruppen am Ort zusammenarbeitet, insbesondere daß er/sie sich um die Jugendarbeit kümmert.

Rückfragen können an den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Friedrich Gnädinger, Steinenstr. 2, 7842 Kandern, Telefon 07626/1819, gerichtet werden.

**Karlsruhe, Matthäusgemeinde**  
(Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Pfarrstelle wird durch Zuruhesetzung des Stelleninhabers auf 1. Mai 1989 frei und ist neu zu besetzen.

Die Matthäuspfarre ist mit knapp über 3.000 Gemeindegliedern eine der beiden Pfarreien an der Matthäuskirche in der Südweststadt von Karlsruhe. Zur Gemeinde gehören 2 Kindergärten. Außerdem befinden sich im Bereich der Gemeinde 3 Altenheime.

Eine geräumige Pfarrwohnung mit Pfarramt (separater Eingang) steht zur Verfügung.

Die 1927 erbaute Matthäuskirche wurde 1987 renoviert. Im Herbst 1989 wird die neue Orgel eingeweiht. Hinter der Kirche befinden sich die Gemeinderäume.

Die Gemeindearbeit ist auf manchen Gebieten in freier Vereinbarung mit der benachbarten Melanchthonpfarre koordiniert. Die Ältestenkreise beraten etwa alle 2 Monate die gemeinsame Gemeindearbeit, wobei das wöchentliche Dienstgespräch beider Pfarrer Information und Hilfe ist.

**Hauptberufliche Mitarbeiter:**

Pfarramtssekretärin (20 Wochenstunden)  
Kirchendiener

**Nebenberufliche Mitarbeiter:**

Organist

Zum Aufgabenbereich des Pfarrers gehören u.a.:

Gottesdienste im Wechsel mit dem Pfarrer der Melanchthongemeinde; 6 Wochenstunden Religionsunterricht an Grund- und Hauptschule; Konfirmandenarbeit; Zusammenarbeit mit dem Diakoniekreis und Sozialstation; Kontakte zur Partnergemeinde (DDR) und zur katholischen Nachbargemeinde.

Gemeinsam mit der Melanchthongemeinde werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

Jugendarbeit mit Jugendmitarbeiterkreis, Kindergottesdienst, Gemeindebrief, Gemeindeaufbau, Ältesten- und Mitarbeiterdienste, Beirat und Gemeindeversammlung, Bibelwoche, Gemeindetag, Gemeindefeste.

Die Gemeinde wünscht sich eine klare biblische Verkündigung im Gottesdienst, seelsorgerliche Begleitung und eine entsprechende Gemeindearbeit.

Die Gemeinde freut sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die mit seinen/ihren Gaben und Fähigkeiten die bisherige Gemeindearbeit fortführt und weiterentwickelt.

Voraussichtlich wird die Pfarrstelle an der Melanchthongemeinde zum 1. November 1989 frei werden.

Die **Bewerbungen** für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

**1. Februar 1989**

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

**II. Sonstige Stellen**

**Schloßbergzentrum Pforzheim**

Bei der Jugendfreizeitstätte der Kirchengemeinde Pforzheim ist zum 1. April 1989 die landeskirchliche Stelle eines(r)

Leiters(-in)

zu besetzen mit der Ausbildung als Gemeindediakon/Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (möglichst mit theologischer Zusatzausbildung).

Das Schloßbergzentrum wird vorwiegend von türkischen Jugendlichen und Ausländergruppen besucht.

Die Aufgaben in der Offenen Arbeit erfordern Eigeninitiative, Durchhaltevermögen und Kreativität. Außenvertretung und Beratung sind weitere Arbeitsbereiche, die auch unregelmäßige Arbeitszeiten mit sich bringen.

Von dem/der neuen Leiter/in erwarten wir Erfahrungen in der Offenen Jugendarbeit und Ausländerarbeit sowie die Fähigkeit, ein Team kooperativ zu leiten, konzeptionelle Arbeit zu leisten und Modelle zu entwickeln und umzusetzen.

*Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat - Landeskirchliche Beauftragte Pfarrerin Fingerlin - Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, sowie nachrichtlich an das Kuratorium Schloßbergzentrum, Schloßberg 8, 7530 Pforzheim, Tel. 07231/34091 bis zum*

**1. Februar 1989**

mitzuteilen.

### **III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

#### **Gernsbach, Pfarrstelle I und II des Gruppenpfarramts der St. Jakobsgemeinde (Kirchenbezirk Baden-Baden)**

Die beiden Pfarrstellen des Gruppenpfarramts der St. Jakobsgemeinde in Gernsbach sind seit 1. September 1988 frei, da beide Pfarrer nach 15 gemeinsamen Jahren andere Aufgaben übernommen haben. Deshalb sucht die Gemeinde für beide Pfarrstellen je eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Gernsbach ist eine über 700 Jahre alte Stadt, 10 km von Baden-Baden entfernt, ca. 14.000 Einwohner, mit vielfältigem anspruchsvollem Kulturangebot. Im Ort befinden sich alle weiterführenden Schulen sowie Kreis-krankenhaus und Altenheim. Die Bevölkerung ist überwiegend mittelständisch. Die St. Jakobsgemeinde, gegründet 1556, besteht aus 3.900 Gemeindegliedern.

Die sehr schöne, renovierte Kirche stammt aus dem 15. Jahrhundert. Neben ihr steht ein geräumiges Pfarrhaus. Die Pfarrwohnung hat 6 Zimmer. Die Dienst-räume befinden sich im Erdgeschoß. Zum Pfarrhaus gehört ein Garten. In der Nähe ist das Gemeindehaus. Eine zweite Dienstwohnung ist vorhanden.

Hauptberufliche Mitarbeiter sind:

- eine Pfarramtssekretärin (40 Stunden),
- ein Kantor (A-Kantor mit B-Stelle),
- eine Kirchendienerin.

Die Verwaltung ist technisch gut ausgestattet. Die Rechnungsführung erfolgt über das Rechnungsamt Kehl nach Vorbereitung durch eine nebenamtliche Rechnerin.

Von den 2 Pfarrern sind 6 bzw. 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Zur Gemeinde gehören 2 Kindergärten und die Ökumenische Sozialstation.

In der Gemeinde gibt es selbständig arbeitende ehrenamtliche Mitarbeiter, die sich auf neue Anregungen für die Arbeit freuen. Es bestehen folgende Kreise: Kirchenchor, Kinderchor, Posaunenchor, Besuchsdienst, Kindergottesdiensthelferkreis, Konfirmandenhelferkreis, Hauskreise, Erwachsenenbildung.

Gottesdienste werden von den beiden Pfarrern im Wechsel gehalten. Abendandachten werden teilweise von Gemeindegliedern gehalten. Die ökumenische Zusammenarbeit in der katholischen und freikirchlichen Gemeinde ist besonders erfreulich und äußert sich u.a. im ökumenischen Predigtvorgespräch, Gemeinsamer Bibelwoche, Welt-Laden, Senioren-Nachmittagen, Kurpark-Gottesdiensten und einer Bücherei.

Die Gemeinde ist derzeit in 2 Seelsorgebezirke eingeteilt. Danach richten sich im wesentlichen Besuche, Kasualien und Seelsorgearbeit.

Der Ältestenkreis St. Jakob (16 Mitglieder) bildet in guter Zusammenarbeit mit dem Ältestenkreis der Paulusgemeinde im Stadtteil Staufenberg (6 Mitglieder) den Kirchengemeinderat. Im Ältestenkreis gibt es selbständig arbeitende Ausschüsse.

Der Kirchenbezirk erwartet Kolleginnen/Kollegen die im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit sind, auch Verantwortung über die Grenze der Pfarrgemeinde auszuüben.

Die Gemeinde möchte mit den neuen Pfarrern/Pfarrerinnen am Bestehenden weiterbauen und ist bereit, neue Wege mitzugehen.

Darum treffen alle deren Neigungen und Talente auf große Ausnahmereitschaft.

Kontaktaufnahme mit dem Ältestenkreis über das Pfarramt Telefon 07224/3394.

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens*

**18. Januar 1989**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.*

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Erneut berufen

(gemäß § 95 Abs. 4 Grundordnung):

Dekan Dieter Oloff in Kehl (Friedensgemeinde) zum Dekan für den Kirchenbezirk Kehl ab 01.12.1988;  
Dekan Werner Schellenberg in Schwetzingen (Melanchthongemeinde) zum Dekan für den Kirchenbezirk Schwetzingen ab 16.09.1988.

#### Berufen aufgrund von Gemeindevwahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Rainer Heimbürger in Murg-Rickenbach zum Pfarrer in Murg-Rickenbach;  
Pfarrer Albrecht Herrmann in Kandern zum Pfarrer der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts in Markdorf;  
Pfarrer Joachim Kusch in Emmendingen (Psychiatrisches Landeskrankenhaus) zum Pfarrer der Nordgemeinde an der Ludwigskirche in Freiburg.

#### Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a  
Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Michael Ott in Oftersheim zum Pfarrer der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts in Oftersheim;  
Pfarrvikar Matthias Stahlmann in Weisweil zum Pfarrer in Weisweil.

#### Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a  
Pfarrstellenbesetzungsgesetz  
i.V.m. § 5 Abs. 2 ErprobG):

Pfarrvikarin Bärbel Schäfer-Goetz in Freiburg (Lukasgemeinde) und Pfarrvikar Bernhard Goetz in Freiburg (Thomasgemeinde) mit je 1/2 Deputat gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer in Bickensohl.

Mit der Pfarrstelle Bickensohl ist der Polizeiseelsorgedienst im Bereich der Polizeidirektion Freiburg verbunden.

#### Berufen auf weitere 6 Jahre

(gemäß § 14 Abs. 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Dr. theol. Gerhard Liedke in Karlsruhe zum Landeskirchlichen Beauftragten für Umweltfragen mit dem Dienstsitz in Karlsruhe.

### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Berufen:

Pfarrer Reinhard Ehm ann in Hügellheim zum Bezirksjugendpfarrer des Kirchenbezirks Müllheim;  
Pfarrer Gerd August Stauch in Hemsbach (Luthergemeinde) zum Bezirksmännerpfarrer für den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim.

#### Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Rudolf Trautz in Hornberg zum Bezirksdiakoniefarrer für den Kirchenbezirk Offenburg.

#### Versetzt:

Pfarrvikar Richard Lallath in Mannheim (Epiphaniagemeinde) nach Heidelberg (Heiliggeistgemeinde II);  
Pfarrvikar Udo Stober in Karlsruhe (Alt- und Mittelstadtgemeinde) nach Blankenloch (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts).

#### Ernannt:

Kirchenverwaltungsoberssekretär Bernd Zimmermann beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Kirchenverwaltungshauptsekretär.

#### Eingesetzt:

Pfarrvikarin Franziska Gnädinger-Herrmann als Pfarrvikarin in Markdorf (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) nach Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen der Landeskirche.

#### In den Ruhestand versetzt auf Antrag:

Pfarrer Karl Frieder Bender in Heidelberg-Handschuhsheim (Südgemeinde) auf 01.01.1989;  
Pfarrerin Elisabeth Buschbeck in Freiburg (Evangelisches Stift) auf 01.09.1988;  
Pfarrer Kurt Just in Obergimpfern auf 01.01.1989.  
Pfarrer Helmut Schwarze in Karlsruhe (Kant-Gymnasium) auf 01.01.1989.

#### Gestorben:

Pfarrer Wolfdietrich Blüthner, zuletzt in Hockenheim (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) am 08.10.1988;  
Pfarrer i.R. Günther Stobbies, zuletzt in Wertheim (Vorsteher des Diakonissenmutterhauses Frankenstein), am 15.10.1988.

**Berichtigung:**

Die Zusammenstellung über die Äußerung des kirchlichen Lebens

1. für das Kalenderjahr 1987 ist wie folgt zu berichtigen:
  - a) auf Seite 1 ist die Beilage-Nr. in "1/1988" zu ändern;
  - b) auf Seite 2 der Zusammenstellung sind die Zahlen der Spalten 1-8
    - a) des Kirchenbezirks Freiburg dem Kirchenbezirk Heidelberg und
    - b) des Kirchenbezirks Heidelberg dem Kirchenbezirk Freiburg zuzuordnen;
2. für das Kalenderjahr 1986 ist auf Seite 1 die Beilage-Nr. in "1/1987" zu ändern.

Im GVBl. Nr. 12 ist auf Seite 137 die Tabelle Anlage 13 durch folgende Tabelle zu ersetzen:

**Tabelle der Grundvergütungen  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X  
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres  
(§ 27 Abschn. A BAT)**

Anlage 13

Gültig vom 1.1.1990 an

Verg.Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
Lebensjahr (monatlich in DM)															
I		4204,35	4432,25	4660,23	4888,17	5116,12	5344,09	5572,01	5799,97	6027,91	6255,87	6483,83	6711,77	6939,69	
Ia		3875,28	4052,44	4229,54	4406,66	4583,78	4760,94	4938,11	5115,19	5292,34	5469,46	5646,63	5823,73	5993,57	
Ib		3445,18	3615,46	3785,74	3956,03	4126,30	4296,60	4466,88	4637,17	4807,47	4977,73	5148,01	5318,30	5488,19	
IIa		3053,78	3210,18	3366,64	3523,01	3679,43	3835,86	3992,24	4148,67	4305,08	4461,52	4617,92	4774,25		
IIb		2847,36	2989,92	3132,48	3275,08	3417,67	3560,25	3702,84	3845,42	3988,01	4130,60	4273,17	4335,48		
III	2714,02	2847,36	2980,67	3114,00	3247,35	3380,68	3514,03	3647,35	3780,67	3914,02	4047,39	4180,72	4307,55		
IVa	2460,22	2582,24	2704,24	2826,22	2948,22	3070,23	3192,24	3314,24	3436,26	3558,27	3680,27	3802,29	3922,60		
IVb	2249,48	2346,28	2443,04	2539,83	2636,57	2733,37	2830,14	2926,94	3023,71	3120,47	3217,28	3314,04	3326,92		
Va	1989,06	2065,73	2142,37	2225,22	2310,27	2395,37	2480,47	2565,56	2650,67	2735,75	2820,85	2905,92	2984,98		
Vb	1989,06	2065,73	2142,37	2225,22	2310,27	2395,37	2480,47	2565,56	2650,67	2735,75	2820,85	2905,92	2911,83		
Vc	1880,22	1949,31	2018,50	2091,06	2163,63	2239,26	2319,76	2400,34	2480,84	2561,37	2640,86				
VIa	1780,52	1833,94	1887,30	1940,73	1994,09	2049,08	2105,15	2161,22	2218,28	2280,51	2342,73	2404,98	2467,19	2529,44	2582,81
VIb	1780,52	1833,94	1887,30	1940,73	1994,09	2049,08	2105,15	2161,22	2218,28	2280,51	2342,73	2391,42			
VII	1649,53	1692,89	1736,27	1779,62	1823,01	1866,37	1909,73	1953,12	1996,46	2041,02	2086,58	2119,44			
VIII	1525,96	1565,60	1605,29	1644,94	1684,62	1724,28	1763,97	1803,62	1843,29	1872,76					
IXa	1476,04	1515,49	1554,92	1594,36	1633,78	1673,22	1712,63	1752,08	1791,39						
IXb	1420,72	1456,72	1492,69	1528,66	1564,65	1600,65	1636,64	1672,60	1703,04						
X	1319,23	1355,23	1391,22	1427,19	1463,19	1499,16	1535,15	1571,16	1607,10						

Im GVBl. Nr. 14 ist in Spalte 1 der Seite 160 bei der Bekanntmachung über die Zusammensetzung über das Spruchkollegium für Lehrverfahren der Name „Zorn“ in „Zwirn“ zu ändern.